

§ 1 - Name, Sitz und Gerichtsstand

1. Der am 12.03.1994 in Jena gegründete Club führt den Namen:

“Wartburg-Trabant-Club Jena”

- a) Der Club soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung trägt er den Namenszusatz:

“eingetragener Verein”

in der abgekürzten Form.

- b) Der Club wurde am 15.05.1994 in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Club hat seinen Sitz in Jena.
 3. Als Gerichtsstand gilt Jena.
 4. Clubzeichen des Clubs ist:



§ 2 - Zweck des Vereins

1. Der Club betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig i.S. der §§ 52 ff. der Abgabenordnung.
2. Zweck des “Wartburg-Trabant-Club Jena” ist die Pflege der Tradition des VEB Automobilwerke Sachsenring Zwickau und des VEB Automobilwerke Eisenach.
Alle Aktivitäten des Clubs sind auf die Erhaltung dieser Fahrzeuge ausgerichtet. Es sollen Dokumente zum Thema Wartburg und Trabant gesammelt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
Im Club sollen Erfahrungen ausgetauscht werden.
Der Wartburg-Trabant-Club soll Veranstaltungen rund um Wartburg und Trabant organisieren und Ratgeber nicht nur für Mitglieder sein.
Alle nach 1945 gebauten Fahrzeuge (PKW & Krad) werden nach Möglichkeit vom Club mit betreut.
3. Ein zusätzlicher Zweck ist es, dass die Fahrzeuge, die für den Straßenverkehr zugelassen sind, verkehrssicher sind und technische Änderungen (Tuning) geprüft und durch die jeweiligen Prüforgane abgenommen wurden.
4. Mittel des Clubs sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.
Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Clubmitglied sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Der Verein ist selbständig tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a) Mitgliedern,
 - b) Fördermitgliedern und
 - c) Ehrenmitgliedern.

2. Mitglied des Clubs kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt und diese Satzung anerkennt.

Minderjährige Mitglieder können keine Ämter ausführen und sind auch nicht stimmberechtigt in allen Gremien. Sie können beratend gehört werden.

3. Fördermitglied kann jede volljährige, natürliche Person und jede juristische Person sein.

Sie können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

Sie bestimmen ihren Mitgliedsbeitrag selbst. Er kann auch in Sachspenden bestehen, die geeignet sind, die Arbeit des Vereins zu unterstützen.

Will ein Fördermitglied die Rechte und Pflichten eines Mitglieds gemäß dieser Satzung wahrnehmen, so muss es dem Vorstand gegenüber schriftlich und unwiderruflich erklären, dass es als ordentliches Mitglied tätig sein will.

4. a) Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.

Kann im Vorstand keine Einstimmigkeit für die Aufnahme erzielt werden, so ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Von der Antragstellung an ist der Antragsteller berechtigt, an allen Clubveranstaltungen teilzunehmen, ist aber nicht stimmberechtigt.

Eine Entscheidung kann frühestens 3 Monate nach Antragstellung ergehen.

- b) Ein abgelehnter Antragsteller um die Mitgliedschaft kann sich auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung erneut schriftlich um die Mitgliedschaft bewerben.

Vor der dann stattfindenden Abstimmung soll eine Aussprache stattfinden. Wird in der anschließenden geheimen Abstimmung der Aufnahmeantrag erneut abgelehnt, so ist dieser Beschluss unanfechtbar.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

5. Es kann eine Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den Vereinszweck und für besondere Verdienste um den Verein verliehen werden.

Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Ehrenmitglieder vor.

Über die Aufnahme als Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder.

6. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang des Aufnahmeantrages, vorbehaltlich der Annahme des Antrages. Der Antragsteller ist über die Annahme des Antrages zu informieren.
7. Mit Annahme der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied diese Satzung in allen Punkten an, und ist bei Verstoß haftbar zu machen.
8. Das Mitglied kann haftbar gemacht werden, wenn es 3. Personen (Freund(in), Verlobte(r), Ehepartner u.a.) zu Clubveranstaltungen mitbringt, und sich daraus als Folge, durch die 3. Person, dem Club Schaden in jeglicher Art zugefügt wird.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
Der Austritt kann nur bis zum 20. des laufenden Monats schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den Vorsitzenden zu richten. Der Austritt ist nicht zu begründen.
 - b) durch Ausschluss
Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn
 - das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist,
 - das Mitglied trotz einmaliger Mahnung seinen fälligen Jahresbeitrag nicht bezahlt.
In der Mahnung ist eine Frist von 2 Monaten, ab Erhalt der Mahnung, enthalten. Geht der Betrag bis zum Ablauf der Frist nicht ein, erfolgt Ausschluss;

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Nach erfolgtem Ausschluss hat das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig über den Ausschluss.
 - c) durch den Tod
Mit dem Todestag bzw. durch das Erlöschen der juristischen Person.
2. Das ausgeschiedene bzw. ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung bestehender Verbindlichkeiten gegenüber dem Club. Es ist ebenfalls jegliches Vereinseigentum an den Vorstand zurückzuführen.
4. Die Clubkarte ist Eigentum des Vereins.

§ 5 - Beiträge und Mittel des Vereins Geschäftsjahr

1. Ab Beginn der Mitgliedschaft ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Grundsätzlich sind Studenten, Rentnern und Arbeitslosen sowie Umschülern Lehrlingen, Wehr- und Zivildienstleistenden Ermäßigungen einzuräumen.
2. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist für das Jahr des Erwerbs der Mitgliedschaft und für das Jahr der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten. Der Beitrag ist mit Beginn des Mitgliedsjahres fällig.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
4. Es wird eine Aufnahmegebühr (siehe Beitragsordnung) erhoben. Fördermitglieder sind von der Aufnahmegebühr befreit, sofern die Jahresleistung über dem Jahresbeitrag plus Aufnahmegebühr eines ordentlichen Mitgliedes liegt.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
6. Fördermitglieder bestimmen ihren Mitgliedsbeitrag selbst, er muss aber mindestens so hoch sein wie der Beitrag, der in der Beitragsordnung festgelegt ist.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstandes beschließen einstimmig über den Umfang der Erstattungen der von ihnen erbrachten Auslagen in ihrer Funktion. (Nachweis erforderlich)
8. Die Überprüfung des Vorstandes obliegt der Mitgliederversammlung (vgl. § 7 Abs. 4a, 4b und 4c dieser Satzung).

§ 6 - Organe des Vereins

1. Organe des "Wartburg-Trabant-Club Jena" sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs.

Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, vor Vorstand einberufen.

Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Darlegung von Gründen beim Vorstand beantragt. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung spätestens 2 Monate nach Antragstellung anzuberaumen.

Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Zwischen der Absendung der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Kalendertage liegen.

Bei besonders dringenden Angelegenheiten ist der Vorsitzende berechtigt, die Einhaltung dieser Fristen außer Kraft zu setzen (Außerordentliche Mitgliederversammlung). In der Einladung ist auf die besonderen Umstände hinzuweisen.

2. Zusätzliche Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 7 Tage vorher beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand hat rechtzeitig gestellten Antrag zu beurteilen und in die Tagesordnung (ggf. in Verbindung mit einer Abstimmungsempfehlung) aufzunehmen. Ist die Frist nicht gewahrt, so kann ein Antrag behandelt werden, wenn er von der Mitgliederversammlung zur Abstimmung zugelassen wird.
3. Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung brieflich einzuladen.

Zusätzlich ist eine Benachrichtigung durch Veröffentlichung auf der offiziellen Internetseite des Vereins möglich.

Mitglieder, die dem Vorstand eine e-mail-Adresse angegeben haben, können stattdessen per e-mail benachrichtigt werden.

Die Versendung der Einladung erfolgt an die letzte den Vorstand bekannt gegebene Adresse.

4. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Wahl des Vorstandes (siehe auch § 8 Abs. 1);
 - b) die Entlastung des Vorstandes;
Zur Überprüfung des Kassenberichtes bestellt die Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob Entlastung erfolgen kann. Über die Überprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Kassenprüfer sind dem Vorstand gegenüber verpflichtet, sämtliche erhaltenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln und dürfen nur gegenüber der Mitgliederversammlung Tatsachen offen legen, die ihnen im Rahmen der Prüfung bekannt geworden sind
 - c) die Abberufung des Vorstandes;

Sie kann erfolgen, wenn sich der erschienenen Mitglieder dafür aussprechen und gleichzeitig ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird.
 - d) die Abstimmung über Satzungsänderungen
(siehe § 9 dieser Satzung);
 - e) die ihr vom Vorstand vorgelegten Vereinsangelegenheiten;
Die Abstimmung hierüber erfolgt mit einfacher Mehrheit.
 - f) die Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
(vgl. § 11 dieser Satzung);
 - g) die Änderung der Beitragsordnung i.S. von § 5 Abs. 1 und 4 dieser Satzung;
 - h) Entscheidungen über die Mitgliedschaft
(vgl. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 dieser Satzung).
5. Juristische Personen werden in der Mitgliederversammlung und im Verein durch ihren gesetzlichen oder von ihnen bevollmächtigten Vertreter vertreten.
Sie haben in der Mitgliederversammlung je Mitglied eine Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Nichtmitgliedern beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag.

7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder stimmberechtigt.
8. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt eine geheime Abstimmung oder in dieser Satzung ist eine solche festgelegt.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Stimmübertragungen sind unzulässig.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
Hierzu ist vor Beginn der Versammlung ein Protokollführer durch den Vorsitzenden zu bestimmen.

Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- a) den Ort und Tag der Mitgliederversammlung,
- b) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- c) die Einladung,
- d) die gestellten Anträge sowie
- e) die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Jedes Mitglied ist berechtigt, in die Niederschrift einzusehen.

§ 8 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 Vorstandsmitgliedern.

Diese werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Ein Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des nachfolgenden Vorstandes im Amt.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit wird durch einen zweiten Wahlgang entschieden.

Der Vorstand sind

- a) der Vorsitzende
 - b) der Stellvertreter
 - c) der Kassenwart (Schatzmeister)
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder diese an sich zieht.
 3. Das Amt des Vorstandsmitgliedes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein, der Nichtwiederwahl oder der Niederlegung des Amtes.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht von einer Person ausgeübt werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist dieses unverzüglich bekannt durch Aushang an der Pinwand und durch Veröffentlichung auf der Homepage bekannt zu geben. Durch den verbleibenden Vorstand ist innerhalb von 2 Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die entweder für das ausscheidende Vorstandsmitglied einen Ersatz wählen kann oder den gesamten Vorstand neu bestimmen kann.

4. Der Verein wird nach außen durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand kann andere Personen für bestimmte Aufgaben die Vertretung nach außen übertragen.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.
Zur Durchführung der Aufgaben des Vereins können haupt- und nebenberufliche Kräfte beschäftigt und eingestellt werden.
7. Der Vorstand hat das Recht, clubeigene Fahrzeuge auszustatten und damit pressewirksam in Erscheinung zu treten.
8. Mitglieder des Vorstandes können, soweit sie ihre Aufgaben nicht gehörig erfüllen, von der Mitgliederversammlung vor Ablauf der Wahlperiode durch Beschluss von ihrem Amt entbunden werden.
9. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung im jährlichen Finanzbericht über die Verwendung der Beiträge, Spenden und Fördermittel.

§ 9 - Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde(n) Satzungsbestimmung(en) hinzuweisen.
2. Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
Zweckänderungen des Clubs können nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
Bei Abwesenheit ist die schriftliche Zustimmung einzuholen.
Satzungsänderungen auf Grund behördlicher Maßnahmen (z.B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 10 - Verwendung von Spenden und Fördermitteln

1. Erhaltenen Spenden und Fördermittel sind nur für satzungsgemäße Aufgaben zu verwenden.
2. Die erworbenen und in das Eigentum übergegangenen Gegenstände dürfen weiter veräußert werden, soweit damit nicht dem satzungsgemäßen Zweck widersprochen wird.
Die Entscheidung darüber bleibt dem Vorstand vorbehalten.
3. Über die Verwendung der Spenden / Fördermittel hat der Vorstand die Mitgliederversammlung im jährlichen Finanzbericht zu informieren.
4. Alle geschäftlichen und damit geldmäßigen Abwicklungen erfolgen über ein Geschäfts- bzw. Vereinskonto.
5. Alle Vorstandsmitglieder sind berechtigt alle Kontobewegungen vorzunehmen. Die Vorstandsmitglieder werden auf dem kontoführenden Kreditinstitut namentlich und unterschiftsberechtigt hinterlegt.

Es ist sicherzustellen, dass keine Person allein über die Vereinskonten verfügen kann.

§ 11 - Auflösung des Clubs

1. Die Auflösung des Clubs ist nur durch einen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassenden Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
Eine solche Beschlussfassung ist nur zulässig, wenn auf der Mitgliederversammlung mindestens $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder anwesend sind.
2. Ist eine Beschlussfassung nicht möglich, ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung durchzuführen.
Diese Versammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit die Auflösung beschließen.
Die Auflösung des Clubs darf der einzige Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein.
3. Wird mit der Auflösung des Clubs nur die Änderung der Rechtsform oder die Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
4. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
5. Bei Auflösung des Vereins wird festgelegt, dass das Vereinsvermögen in allen seinen Bestandteilen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet welche Einrichtung(en) bzw. Verein(e) das Vereinsvermögen bekommen soll.

§ 12 - Gemeinschaften im Club

1. Im Club können sich Gemeinschaften zusammenfinden.
2. Die Gemeinschaften sollten hauptsächlich den Vereinszweck unterfallende Interessen verfolgen.
3. Jede Gemeinschaft ist berechtigt, sich einen eigenen Namen zu geben (z.B. "Clubmagazin"-Redaktion, Rallye-Team), der dem Vorstand bekannt gegeben werden muss. Dem Vorstand muss des Weiteren ein Ansprechpartner für die Gemeinschaft bekannt gegeben werden.
4. Eine Gemeinschaft ist berechtigt nach außen als Teil des Vereins selbständig aufzutreten. Sollte durch dieses Auftreten dem Verein ein Schaden entstehen, so sind die in der Gemeinschaft organisierten Personen rechenschaftspflichtig und haben einen eventuellen finanziellen Schaden gesamtschuldnerisch zu ersetzen.
5. Vereinsmitglieder können in mehreren Gemeinschaften aktiv sein.
6. Die in einer Gemeinschaft zusammengeschlossenen Personen können über die Aufnahme einer Person in die Gemeinschaft selbst entscheiden. Ein Austritt aus einer Gemeinschaft ist jederzeit ohne Angaben von Gründen möglich.
7. Bei Unstimmigkeiten zwischen einzelnen Gruppen sollte der Vorstand vermittelnd auftreten.

§ 13 – Aktivitäten des Clubs

1. Sämtliche Aktivitäten des Vereins sind durch die Mitglieder bzw. die Gemeinschaften des Vereines zu organisieren und durchzuführen. Der Vorstand ist ebenfalls berechtigt Vereinsaktivitäten zu planen.
2. Wird eine Unternehmung geplant, so sollten alle Vereinsmitglieder darüber informiert werden. Diese Information kann durch Aushang an der Clubpinwand, durch Veröffentlichung auf der Homepage oder durch anderweitige Benachrichtigung erfolgen.
3. Der Vereinsvorstand kann bei organisatorischen Fragen beratend zur Seite stehen.
4. Ist für eine Aktivität die Verwendung von Vereinsmitteln geplant, so hat nach Anfrage der Vorstand darüber einstimmig zu entscheiden.

Für den Fall der Versagung hat die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Antrag zu entscheiden. Der Vorstand hat vor dieser Entscheidung die Versagungsgründe darzulegen.

Es ist eine Entscheidung über die Kosten für bereits stattgefundene Aktivitäten möglich.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist unanfechtbar.

§ 14 - Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung, einschließlich dieser Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte die Satzung eine oder mehrere Regelungslücken enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.